

Staatliches Schulamt Darmstadt
Rheinstraße 95 • 64295 Darmstadt

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 14.11.2024

Datum

13.12.2024

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang**

Ihre Anfrage zum Thema „Anzahl der Beschäftigten“

Sehr geehrte(r)

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 16.09.2024 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen geführt wird.

Sie begehrt folgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Nach Auskunft und Beratung verschiedener Schulämter vor den Sommerferien mir gegenüber erbitte ich eine anonymisierte Liste in der Form, wie sie für die Wahlvorstände der jüngsten Personalratswahlen generiert wurden, um die Wahlberechtigten zu erfassen und den jeweiligen Wähler*innengruppen zuordnen zu können.

Von Interesse und somit im Umfang der Listen ggf. reduzierbar ist:

- a) Wie viele Beschäftigte in den jeweiligen Schulen/Dienststellen/Personalbereichen vorhanden sind.
- b) Wie viele davon (a) in den jeweiligen Schulen/Dienststellen/Personalbereichen Beschäftigte/Angestellte und wie viele Beamt*innen sind. Externe Beschäftigte sind nicht von Interesse.
- c) In welchem Umfang an den jeweiligen Schulen/Dienststellen/Personalbereichen Personen mit welchen Amts- oder Dienstbezeichnungen vorhanden sind - gemeint sind hier Lehrkräfte, Förderschullehrer*innen, Erzieher*innen, Rektor*innen, Konrektor*innen usw.

Ich bitte darum, die jeweiligen Zahlen stets für die jeweilige Schule zu erhalten. Es geht explizit nicht um Gesamtzahlen in Ihrem Schulamtsbezirk, sondern um die einzelnen Schulen.

Gerne können Sie mir die anonymisierten, tabellarischen Listen wie den Wahlvorständen zur Verfügung stellen. Eine Zählung kann gerne auch meinerseits erfolgen.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 80 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) § 3 Abs. 1 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind. Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, bitte ich Sie, die Anfrage als Bürgeranfrage zu behandeln.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 85 HDSIG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 HUIG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail. Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.“

Mit Datum 14.11.2024 haben Sie Ihre Anfrage wie folgt eingeschränkt (Schreibweise wie im Original):

„Um meine Anfrage in den Bereich einer kostenfreien Anfrage von geringerem Aufwand zu bringen, reduziere ich meine Anfrage dahingehend, dass nur noch hinsichtlich der Schulen in der Schulform Grundschule angefragt wird.

Ich halte meine derart veränderte Anfrage hiermit aufrecht und gehe von einer neuen Monatsfrist im Sinne des HDSIG aus.“

Ihre Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Der Anspruch auf Informationszugang nach § 80 Abs. 1 HDSIG erstreckt sich auf vorhandene amtliche Informationen. Vom Anspruch umfasst sind amtliche Informationen nach § 80 Abs. 1 S. 3 HDSIG, d. h. die bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorliegenden, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung – Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen, gehören nicht dazu. Eine Informationsbeschaffungspflicht besteht im Rahmen des Anspruches nicht. Daher können nur die amtlichen Informationen zugänglich gemacht werden, die bei der informationspflichtigen Stelle bereits vorliegen.

Zu Ihrem Antrag auf Zugang zu den amtlichen Informationen, wie viele Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte in welchem Umfang mit welcher Amtsbezeichnung vorhanden sind, ist mitzuteilen, dass diese begehrten amtlichen Informationen nicht in einem Dokument vorliegen oder zugänglich gemacht werden können.

Daher löst Ihre über die o.g. Informationen hinausgehende Anfrage Gebühren nach § 88 Abs. 1 Satz 2 HDSIG in Höhe von voraussichtlich 109,90 Euro aus.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen liegen nicht in der gewünschten Zusammenstellung und Aufbereitung vor. Vielmehr erfordert die Zusammenstellung der Informationen aus unterschiedlichen Quellen einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Zugänglichmachung der begehrten Informationen ist aufgrund des Umfangs der erbetenen Informationen sowie der vorzunehmenden Prüfung nach §§ 81 ff. HDSIG keine einfache schriftliche Auskunft und mithin eine kostenpflichtige Amtshandlung nach § 88 Abs. 1 Satz 2 HDSIG. Der Verwaltungsaufwand wird dabei durch Ihre Einschränkungen zwar reduziert, jedoch ist er – entgegen Ihrer Annahme – keinesfalls als geringfügig zu betrachten.

Für die Kosten sind nach § 88 Abs. 1 Satz 2 HDSIG Gebühren und Auslagen nach dem HVwKostG zu erheben. Nach § 2 Abs. 1 HVwKostG bestimmt die Landesregierung die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind und die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung. Daher sind Kosten nach der Anlage der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) zu erheben. Im Rahmen eines Informationszugangsanspruchs gemäß § 80 Abs. 1 HDSIG richten sich die Kosten für schriftliche Auskünfte bzw. Gewährung von Akteneinsicht nach den Nr. 111 bzw. der 112 der Anlage zur AllgVwKostO. Es handelt sich bei beiden Kostenziffern um Rahmengebühren gemäß § 5 Nr. 4 HVwKostG. Für Rahmengebühren regelt § 6 Abs. 2 HVwKostG, dass bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall § 3 Abs. 1 und 4 HVwKostG sinngemäß gelten. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG ist zunächst von dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen. Hierbei kommt es nicht auf den konkreten Amtswalter an, sondern auf die Kosten, die ein Angehöriger der entsprechenden Laufbahngruppe im Durchschnitt verursacht (Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 3 HVwKostG). Bei der Ausfüllung einer Rahmengebühr sind die Minutensätze maßgeblich, die regelmäßig vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) im Staatsanzeiger (StAnz.) bekannt gemacht werden (zuletzt StAnz. 2024, S. 553).

Die Personalkosten pro Arbeitsminute werden auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetz (VV-HVwKostG); Personalkosten pro Arbeitsminute vom 5. Dezember 2022 (StAnz. S. 1427) angesetzt. Die Personalkosten pro Arbeitsminute betragen demnach für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1,57 Euro, Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1,28 Euro, übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1,03 Euro.

Für die Vorlage der Informationen müsste die zuständige schulfachliche Dezernentin händisch die begehrten Unterlagen sichten und in eine nachvollziehbare Form bringen. Zudem bedürfte es – zur Prüfung der Richtigkeit und Verlässlichkeit der Angaben – der Rücksprache mit weiteren schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten, deren Zuständigkeit berührt wäre. Der Zeitaufwand wird auf etwa 80 Minuten geschätzt. Damit ergeben sich Kosten in Höhe von 70 Minuten x 1,57 EUR/Minute = 109,90 EUR.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG wäre neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Amtshandlung für deren Empfänger zu berücksichtigen. Da keine Anhaltspunkte für eine positive Bedeutung der Amtshandlung für Sie wie eine Gewinnerwartung oder der Ersparnis ersichtlich ist, erfolgt keine Berücksichtigung der Bedeutung in der Gebührenbemessung. Ebenso fehlen Anhaltspunkte für ein öffentliches Interesse, Belastungen für den Antragsteller oder Billigkeitsgründe, welche eine Minderung begründen könnten (§ 3 Abs. 1 Satz 3 HVwKostG). Ein

Missverhältnis der Gebührenhöhe gegenüber der Amtshandlung ist schon aufgrund des Umfangs der erbetenen Informationen nicht ersichtlich (§ 3 Abs. 1 Satz 4 HVwKostG).

Die vorgenommene Gebührenerhebung ist auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes nach § 88 Abs. 1 Satz 4 HDSIG so bemessen, dass Sie dadurch nicht von der Geltendmachung des Informationsanspruchs nach § 80 Abs. 1 HDSIG abgehalten werden.

Eine Gebührenerhebung in Höhe von 109,90 Euro ist – unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Verwaltungsaufwandes – jedenfalls vertretbar. Zugleich sind keine Anhaltspunkte bekannt, welche Indiz dafür sein könnten, dass die Gebührenerhebung zu einem Absehen von der Geltendmachung des Informationsanspruchs führen würde.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen (<https://kultus.hessen.de/datenschutz>).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Ltd. Schulamtsdirektorin